## 10.
## Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestands-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zum 15.04. des nächsten Frühjahres im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet. Aufgearbeitetes Holz, welches nach dem 15.04. des nächsten Frühjahres weiter im Wald gelagert wird, geht ohne Rückerstattung des gezahlten Betrags in das Eigentum der Gemeinde über.

## 11.
## Zuwiderhandlungen und Nichtbefolgen von Anweisungen

Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbefolgen von Anweisungen kann der Käufer künftig von Holzverkäufen ausgeschlossen werden.

## 12.
## Rechtsanspruch

Aus der Brennholzbestellung entsteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines Brennholz-Loses.

Gemeinde Ötigheim
Schulstraße 3
76470 Ötigheim
brennholz@oetigheim.de
www.oetigheim.de

# Brennholzverkauf Allgemeine Geschäftsbedingungen (September 2026)



Bild: Freepik.de

Gemeinde Ötigheim

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald Ötigheim durch den Forstbetrieb (AGB)

**Vorwort**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch den Forstbetrieb der Gemeinde Ötigheim. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.
Der Gemeindewald Ötigheim wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

## 1.
## Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz als Flächenlos oder Brennholz lang.
b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Die gängigen Messmethoden des Revierförsters werden akzeptiert. In dem Falle, dass es mehr Bestellungen gibt als die Gemeinde bedienen kann, entscheidet das Los. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.
c) Die Bestellung bezieht sich nur auf den Gemeindewald Ötigheim und dient in erster Linie der Versorgung der Bürger mit Wohnsitz in Ötigheim und deren Bedarf für den Eigenverbrauch. Der Weiterverkauf für gewerbliche Zwecke ist untersagt. Die Gemeinde Ötigheim behält sich bei Zuwiderhandlung einen Ausschluss des Käufers von künftigen Holzverkäufen vor.
d) Der Käufer wird vom Forstbetrieb / Rechnungsamt der Gemeinde Ötigheim über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt. Die Terminvereinbarung erfolgt in der Regel per E-Mail.

## 2.
## Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
b) Die Bereitstellung findet durch Mitteilung der Bereitstellung per E-Mail durch den Forstbetrieb / das Rechnungsamt statt.

## 3.
## Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

## 4.
## Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Er kann per Überweisung beglichen werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug.
b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so folgt das Vollstreckungsverfahren.

## 5.
## Abfuhr des Holzes

Das Holz muss bis zum 15.04. des Frühjahres abgefahren sein. Die Waldschranken werden wieder geschlossen. Nicht aufgearbeitete Mengen aus Flächenlosen sind nicht auf die Folgesaison übertragbar.

## 6.
## Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (siehe z.B. Punkt 10). Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

## 7.
## Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Bewerber auf liegendes Holz benötigen einen zweitägigen Motorsägen-Grundlehrgang. Für den Erwerb von Brennholz lang genügt der eintägige Motorsägen-Grundlehrgang.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Bestellung des Brennholzes bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Die App “Hilfe im Wald” kann als Hilfsmittel für Notfälle im Wald genutzt werden. Sie kann bei der Identifzierung der für Sie günstigsten Rettungspunkte hilfreich sein.

## 8.
## Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

## 9.
## Fahren auf Waldwegen

Das Befahren der Bestandsflächen ist verboten. Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Das Befahren von Rückegassen mit dem PKW ist verboten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.